

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. Oktober 2016

Jahrgang 2016, Nr. 26

Inhalt

		Seite			Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			256	Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen	261
252	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Windenergieanlagen in der Gemeinde Stemwede	258	257	Beabsichtigte Einziehung einer Wegefläche und die beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung des Rezesses von Volmerdingsen der Stadt Bad Oeynhausen	262
253	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	260	258	Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ der Stadt Lübbecke	264
254	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	260	259	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Porta Westfalica	264
			260	Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuerermessbescheide der Stadt Porta Westfalica	265
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
255	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	260	261	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	265

252

Bekanntmachung

Windenergieanlagen in der Gemeinde Stemwede Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-gesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Gamesa Energie Deutschland GmbH, 26122 Oldenburg, hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zehn Windenergieanlagen beantragt (§§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)). Beantragt wird die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Die Windenergieanlagen sollen im Windvorranggebiet „Tiefenriede“ in der Gemeinde Stemwede errichtet werden. Fünf der Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Drohne, Flur 6 und 5, Flurstücke 27, 52, 66, 36 und 57 errichtet werden. Fünf der Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Haldem, Flur 13, Flurstücke 41, 66, 71, 75 und 91 errichtet werden. Gegenstand der Anträge ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Gamesa G 132 mit jeweils 140 m Nabenhöhe, 132 m Rotordurchmesser, 206 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.000 KW.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BImSchV).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für den Herbst 2016 vorgesehen.
Es findet keine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV, §§ 8, 9a UVPG statt.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt_veroeffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

20.10.2016 bis 21.11.2016

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat – Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden
2. Gemeinde Stemwede, Der Bürgermeister, Buchhofstr. 13 in 32351 Stemwede-Levern

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist

vom 20.10.2016 bis einschließlich 05.12.2016

bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an die Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Portastraße 13, 32423 Minden gesandt werden oder schriftlich im Umweltamt der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Zimmer 327, Gebäude A, 3.OG, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird der

20.12.2016, ab 10.00 Uhr

bestimmt.

Der Erörterungstermin wird beim Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat – Portastr. 13 in 32423 Minden, Gebäude B, 1.Etage, Sitzungsraum IV, durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 21.12.2016 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Minden, den 06.10.2016
Az.: 770.0001/16/1.6.2

Im Auftrag
gez. Klostermeyer

253

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

254

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 27	Redaktionsschluss	13.10.2016	Ausgabe	20.10.2016
Nr. 28	Redaktionsschluss	28.10.2016	Ausgabe	03.11.2016
Nr. 29	Redaktionsschluss	10.11.2016	Ausgabe	17.11.2016
Nr. 30	Redaktionsschluss	01.12.2016	Ausgabe	08.12.2016

255

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 06.10.2016
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über
die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011

Präambel

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 14.09.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 06.10.2016
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über
die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011

Artikel I

§ 6 Abs. 8 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 06.10.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

über die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 4a (3) BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

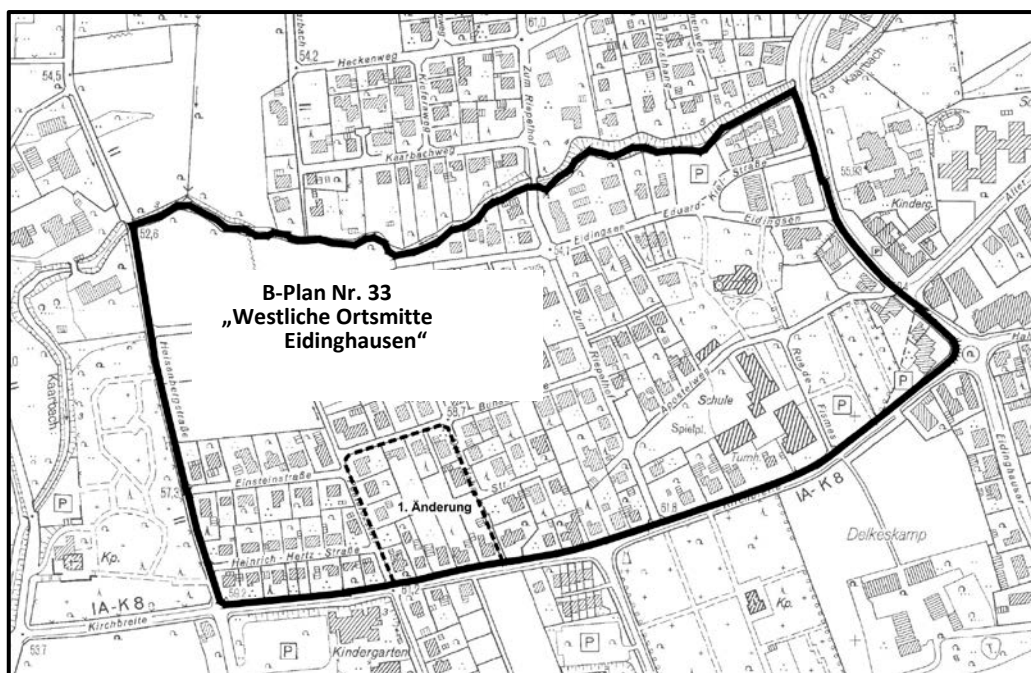
„Die während der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 4 wird wie folgt beschlossen:

1. *Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.*
2. *Der überarbeitete Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wird erneut öffentlich ausgelegt.“*

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 12.150m² und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Grenze der „Otto-Hahn-Straße“ und ihrer weiteren fußläufigen Fortführung bis zur Straße „Kirchbreite“.
 Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Kirchbreite“.
 Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der „Pestalozzistraße“.
 Im Norden: durch den südlichen Verlauf der Straßenbegrenzung der „Bunsenstraße“.

Der Verlauf des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 ist es derzeit trotz der Festsetzung einer von der „Otto-Hahn-Straße“ beginnenden privaten Stichstraße, nicht möglich die inneren Grundstücke zu erschließen und damit zu bebauen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ beschlossen. Die Änderung soll die Erschließung der inneren Grundstücke auf privatem Grund über die „Bunsenstraße“ ermöglichen.

Die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB hat parallel in der Zeit vom 16.11.2015 bis 18.12.2015 stattgefunden. Die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen führten nach der Abwägung zur Überarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“. Da die Änderungen ggf. eine erstmalige bzw. erneute Betroffenheit der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hervorgerufen können, muss eine erneute Offenlegung des Planentwurfes gem. § 4a (3) BauGB durchgeführt werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen, da das Verfahren gem. § 13a (4) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

24.10.2016 bis einschließlich 25.11.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 06.09.2016 über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- er Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.09.2016
Az.: 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

257

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Wegefläche und die beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung des Rezesses von Volmerdingsen vom 29.05.1934

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Volmerdingsen, Flur 9, Flurstück 275, 328 qm groß. Bei der einzuziehenden Fläche handelt es sich um einen beschränkt öffentlichen Wirtschaftsweg zwischen den Straßen Teegarten und der Volmerdingener Straße.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, das Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW S. 1028, in der z.Zt. gültigen Fassung) für den Wirtschaftsweg einzuleiten und die Absicht der Einziehung ortsüblich bekannt zu machen. Die dafür beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Rezzess vom 29.05.1934 wird ebenfalls bekannt gemacht.

Die Einziehung des Weges erfolgt, weil der Weg keine Verkehrsbedeutung hat.

Die Absicht der Wegeeinziehung und die beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Rezzess vom 29.05.1934 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung und die beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Rezzess vom 29.05.1934 können innerhalb von drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Schwarzer Weg 6 (Rathaus II), Zimmer 41, 32549 Bad Oeynhausen, Postanschrift: Stadt Bad Oeynhausen, 32543 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Plan über die o.a. einzuziehende Wegefläche nebst Unterlagen liegt im Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen (Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 41), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bad Oeynhausen, den 30.09.2016
Az.: 2.61.23 12-43

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier



Dipl.-Ing. Wolfgang und Jens Schumann

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Rosenstraße 30, 32584 Löhne

Postfach 10 11 47, 32511 Bad Oeynhausen

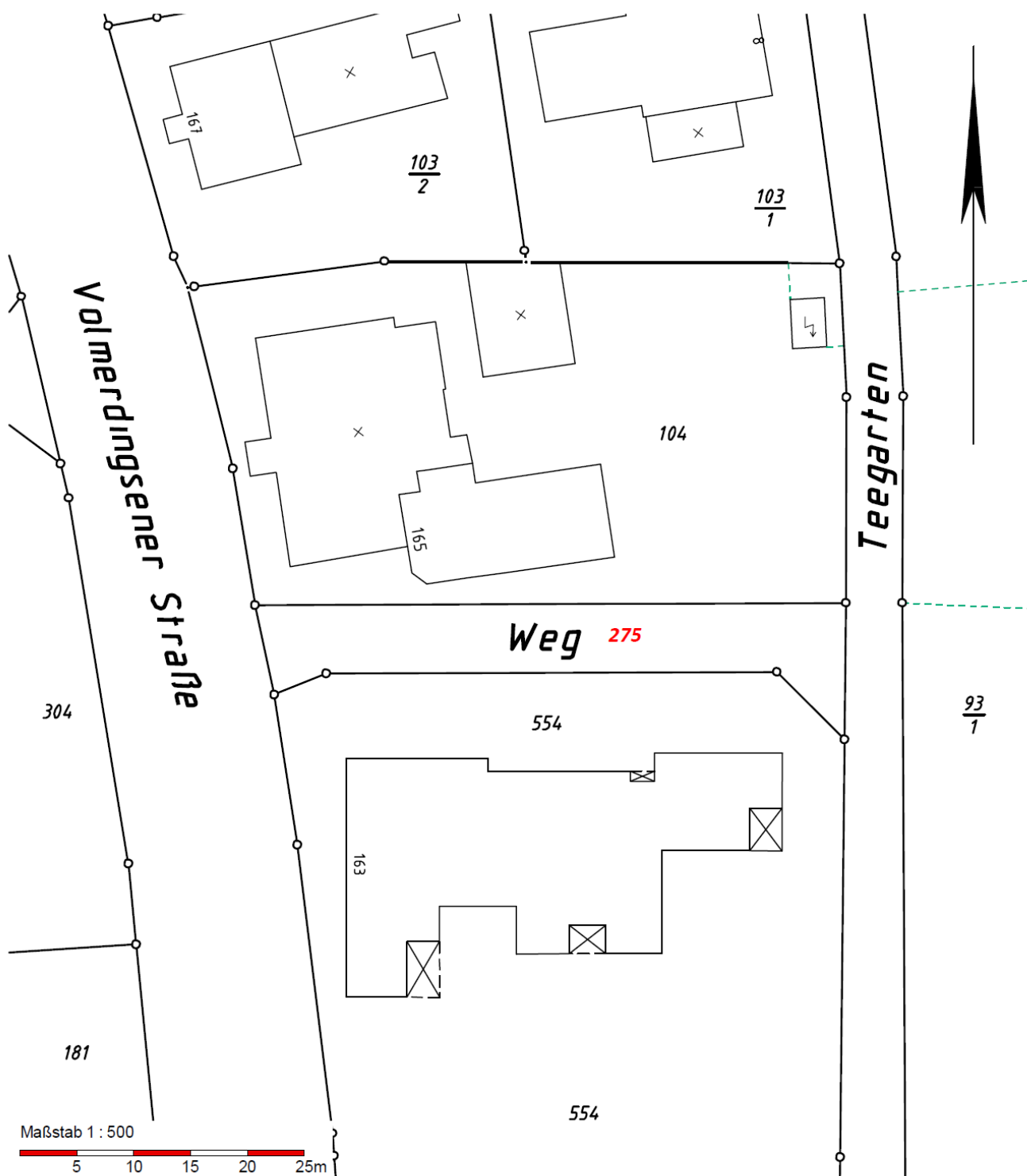
Telefon: (0 57 31) 8 20 88, Telefax: (0 57 31) 8 29 05

Email: info@vermessung-schumann.de

Gemeinde: Bad Oeynhausen
Gemarkung: Volmerdingsen
Flur: 9
Flurstück: 104

Maßstab 1 : 500
Vergrößerung aus: 1 : ---
Angefertigt am: 04.11.2011

Lageplan Auszug aus der Flurkarte



**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96
„Nördlich Osnabrücker Straße“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 24.08.2016 dem Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

21.10. bis einschließlich 21.11.2016

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis:

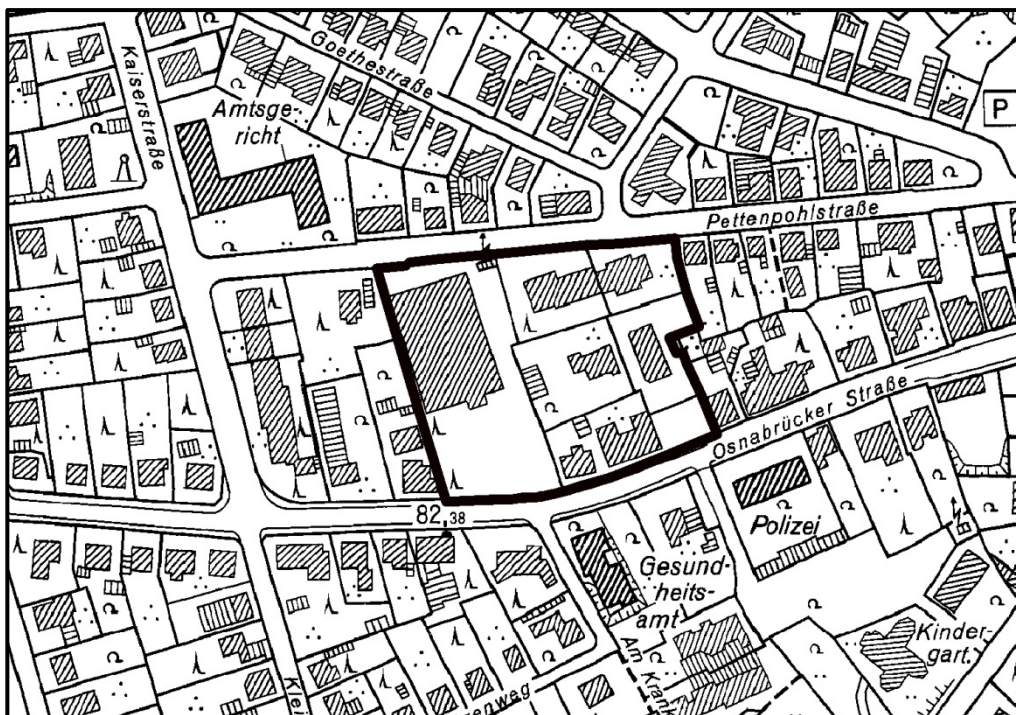
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 06.10.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen wird für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Kämmerei und Steuern, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Porta Westfalica in der Zeit vom 13. Oktober bis zum 31. Oktober 2016 bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Porta Westfalica, 26.09.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

260

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und
der dazugehörigen Gewerbesteuerermessbescheide

Die Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuerermessbescheide der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

261

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 22.09.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 331 123 745

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.09.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher